

Verordnungsblatt für die Gemeinde Thiersee

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

4. Wasserbenutzungsgebührenverordnung

4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Thiersee vom 03.12.2025 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Thiersee erhebt zur Deckung der Kosten des Aufwandes der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einmalige Benutzungsgebühren (Anschlussgebühren) und laufende Benutzungsgebühren.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung oder Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen eine Anschlussgebühr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht für alle im Anschlussbereich liegenden Grundstücke bzw. Objekte mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die bestehende Wasserversorgungsanlage.

Wenn Baugebiete durch die Gemeindewasserversorgungsanlage erschlossen werden, ist mit Fertigstellung der Anlage auch für die noch unbebauten Grundstücke eine vorläufige Anschlussgebühr im Ausmaß von 600 m³ (= Sockelanschlussgebühr) zu entrichten. Die endgültige Vorschreibung der Anschlussgebühr erfolgt dann mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage (nach tatsächlichem Bauumfang).

- (3) Bei Zu-, Auf-, Umbauten etc. und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Objekten entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

Die Gebührenpflicht entsteht in diesem Falle unmittelbar nach Baubeginn des betreffenden Bauvorhabens.

§ 3

Berechnung der Anschlussgebühr

- (1) **Bemessungsgrundlagen:**

Definition Baumasse:

Grundsätzlich richtet sich die Ermittlung der Baumasse nach den Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011 (LGBl. Nr. 58/2011).

Bei ausgebauten Dachgeschoßen wird nur die Baumasse des tatsächlichen Dachgeschoßausbaus berechnet.

Bezüglich Garagen, Holzschuppen und Gartenhäuser erfolgt eine Befreiung bis zu maximal 10 % der auf dem anzuschließenden Grundstück befindlichen Gesamtbaumasse. Bei einer nachträglichen Änderung des Verwendungszweckes ist die Anschlussgebühr in voller Höhe nachzuzahlen, wenn dadurch der Befreiungstatbestand in vorgenanntem Sinne wegfällt.

- a) Bei privaten und gewerblichen Objekten (inkl. landwirtschaftlicher Wohngebäude) die Baumasse der auf dem erschlossenen Grundstück befindlichen Objekte.

- b) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden die Hälfte der Baumasse der von der Wasserversorgungsanlage betroffenen landwirtschaftlichen Objekte.
- c) Bei Campingplätzen die behördlich zugelassenen Standplätze (zusätzlich zur Baumasse dazugehöriger Objekte).
- d) Bei Sportplätzen die Anzahl der Spielplätze inkl. Trainingsplätze (zusätzlich zur Baumasse dazugehöriger Objekte).
- e) Bei Tennisanlagen die Anzahl der Spielplätze (zusätzlich zur Baumasse dazugehöriger Objekte).
- f) Bei Eisstockschießanlagen die Anzahl der Bahnen (zusätzlich zur Baumasse dazugehöriger Objekte).
- g) Bei Tankstellen die Anzahl der Zapfsäulen (zusätzlich zur Baumasse dazugehöriger Objekte).
- h) Bei behördlich genehmigten Waschplätzen die Anzahl der genehmigten Waschplätze (zusätzlich zur Baumasse dazugehöriger Objekte).
- i) Bei Waschanlagen die Anzahl der Waschanlagen (zusätzlich zur Baumasse dazugehöriger Objekte).
- j) Bei Nutzwasseranlagen für die Erzeugung von technischem Schnee sowie für Bewässerungsanlagen die Anzahl der Anlagen sowie der Wasserverbrauch (Sekundenliter).

Allgemein wird festgelegt, dass bei Anschlussobjekten, bei denen der Wasserverbrauch im Verhältnis zur Baumasse außerordentlich gering ist (wie z.B. Tischlereiwerkstätten, Zimmereien, Lagerhallen etc.), die betroffene Bemessungsgrundlage wie folgt zur Berechnung herangezogen wird:

Bis 1.000 m³ Baumasse zu 100 %, darüberhinaus zu 30 %.

(2) Gebühr:

- a) Bei privaten und gewerblichen Objekten (inkl. landwirtschaftlicher Wohngebäude) beträgt die Anschlussgebühr pro m³ Baumasse 4,95 Euro netto.
- b) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden beträgt die Anschlussgebühr pro m³ Baumasse (Hälfte) 2,47 Euro netto.
- c) Bei Campingplätzen beträgt die Anschlussgebühr zusätzlich zur Baumasse pro zugelassenen Standplatz 149,97 Euro netto.
- d) Bei Sportplätzen beträgt die Anschlussgebühr zusätzlich zur Baumasse pro Spielplatz 2.008,10 Euro netto.
- e) Bei Tennisplätzen beträgt die Anschlussgebühr zusätzlich zur Baumasse pro Spielplatz 1.504,83 Euro netto.
- f) Bei Eisstockschießanlagen beträgt die Anschlussgebühr zusätzlich zur Baumasse pro Bahn 2.561,58 Euro netto.
- g) Bei Tankstellen beträgt die Anschlussgebühr zusätzlich zur Baumasse pro Zapfsäule 1.004,06 Euro netto.
- h) Bei behördlich genehmigten Waschplätzen beträgt die Anschlussgebühr zusätzlich zur Baumasse je Waschplatz 2.509,70 Euro netto.
- i) Bei Waschanlagen beträgt die Anschlussgebühr zusätzlich zur Baumasse je Waschanlage 2.509,70 Euro netto.
- i) Bei Nutzwasseranlagen für die Erzeugung von technischem Schnee sowie für Bewässerungsanlagen wird die Anschlussgebühr vom Gemeinderat im Bedarfsfalle festgelegt.

Allgemein wird für jeden Wasseranschluss eine Sockelanschlussgebühr von mindestens 2.970,00 Euro netto festgelegt.

§ 4

Laufende Benützungsgebühr

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen für die Benützung eine laufende Benützungsgebühr. Diese wird vom Gemeinderat alljährlich im Vorhinein nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis der Anlage (Betriebs- und Kapitalkosten) festgesetzt.

- (2) Die laufende Benützungsgebühr ist für alle angeschlossenen Grundstücke in vierteljährlichen Raten zu bezahlen, wobei vom vorjährigen tatsächlichem Wasserverbrauch ausgegangen wird. Beim erstmaligen Wasserbezug wird von der Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr gemäß § 5 Abs. 1 lit. a) ausgegangen (100 m³).

Die Endabrechnung erfolgt mit der 4. Rate.

§ 5

Berechnung der laufenden Benützungsgebühr

(1) Bemessungsgrundlagen:

- a) Der durch Wasserzähler gemessene, tatsächliche Wasserbezug.
Als Grundgebühr wird je Bemessungszeitraum (pro Jahr) und Anschlussobjekt ein Sockelwasserverbrauch von 100 m³ festgesetzt. Als Anschlussobjekt im vorgenannten Sinne gilt jedes Grundstück bzw. Objekt, bei dem ein Wasserzähler eingebaut ist.
- b) Für den Einbau und die Instandhaltung der Wasserzähler wird je nach Größe des Wasserzählers eine entsprechende Zählermiete verrechnet.
- c) Bei Objekten, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, ist Bemessungsgrundlage die Baumasse, wobei eine Sockelbaumasse von mindestens 500 m³ festgelegt wird.
- d) Bei Grundstücken (ohne Baumasse), bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, ist Bemessungsgrundlage die Grundfläche, welche durch den Wasseranschluss versorgt wird, wobei eine Sockelgrundfläche von mindestens 500 m² festgelegt wird.

(2) Gebühr:

- a) Die jährliche laufende Benützungsgebühr beträgt je m³ Wasserverbrauch 0,970 Euro netto.

Ermäßigung für Großverbraucher:

5.001 m ³ bis 10.000 m ³	10 % Ermäßigung
10.001 m ³ bis 15.000 m ³	20 % Ermäßigung
15.001 m ³ bis 20.000 m ³	30 % Ermäßigung
20.001 m ³ bis 25.000 m ³	40 % Ermäßigung

usw.

- b) Für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Thiersee eine Zählermiete ein. Diese Miete beträgt jährlich
bei einer Zählergröße von 3 bis 5 m³ 24,38 Euro,
bei einer Zählergröße von 7 bis 70 m³ 34,13 Euro und
bei einer Zählergröße von 20 m³ 73,14 Euro.
- c) Die jährliche laufende Benützungsgebühr beträgt je m³ Baumasse 0,485 Euro netto.
- d) Die jährliche laufende Benützungsgebühr beträgt je m² Grundfläche 0,485 Euro netto.

§ 6

Gebührenschildner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 7

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den in den vorstehenden Paragraphen genannten Gebührensätzen tritt jeweils die Umsatzsteuer von 10 % hinzu.

§ 9

Verfahrensbestimmungen

- (1) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Thiersee vom 27.10.2011, kundgemacht vom 10.12.2020 bis 26.12.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Rainer Fankhauser



Dieses Dokument wurde von Rainer Fankhauser elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 17.12.2025

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.thiersee.gv.at/amtssignatur